

len Fällen (ist) ein subjektiv-biographischer oder ein rein etymologischer Bezug hinzugetreten, der den theoretisch-kirchenpolitischen Charakter des betreffenden Reformnamens zwar nicht entwertet, aber relativiert“ (S. 37). Welche neue Einsichten in die Wahl der Papstnamen bringen solche Allgemeinplätze? Aber abgesehen von der Dürftigkeit des Inhalts – über weite Strecken ergeht sich der Vf. in schwer nachvollziehbare Spekulationen oder erklärt dem erstaunten Leser auf fünf Seiten (S. 27–32), was die Falschen Dekretalen sind und wie sie wirkten – wird die Arbeit dadurch diskreditiert, daß ihr Vf. nicht die einfachsten Regeln historischen Arbeitens beherrscht. Watterichs *Pontificum Romanorum Vitae* von 1862 bilden die einzige Quellengrundlage des Aufsatzes, so daß Bosos Fortsetzung des *Liber Pontificalis* gemäß Watterich (und dann auch noch falsch) als „*Tabularii Vaticani codices*“ zitiert wird (S. 11, die dazugehörigen Anm. 18 und 19 stimmen auch nicht: die Zitate stehen bei Watterich auf S. 102 und nicht auf S. 97). Überhaupt scheint H. die für ihn so wichtige Quelle des *Liber Pontificalis* nur aus zweiter Hand benutzt zu haben: es wird Watterich zitiert oder S. 20 Anm. 61 aus Carlo Servatius, Paschal II. Diese mangelnde Vertrautheit mit dem *Liber Pontificalis* führt zu grotesken Fehlurteilen wie demjenigen, daß der älteste Teil bis zur Vita Stephans V. (†891) „zweifelsohne“ (S. 34) 1045/46 bereits vorlag. Vielleicht hätte ein Blick in die Einleitungen zu Mommsens oder Duchesnes Ausgaben der Papstvitae den Vf. eines Besseren belehrt. Und seine ganze Ahnungslosigkeit offenbart H. auf S. 35 f. bei der Erörterung der Einordnung der Päpste Linus und Cletus in die Papstlisten des MA, wenn er allen Ernstes meint, daß der Kardinal Pierre Bohier (†1378) dazu wesentlich Neues bringt, indem er die beiden Päpste als *coadiutores Petri* qualifiziert. Mit der Benutzung der einschlägigen Literatur steht es auch nicht besser, so daß, um nur ein Beispiel zu nennen, über die Wahl Alexanders II. gehandelt wird, ohne die grundlegenden Ausführungen Tilmann Schmidts, Alexander II., S. 68 ff. zur Kenntnis zu nehmen. In Summa ist dieser Aufsatz peinlich: einem Proseminaristen hätte man eine solche Arbeit nicht durchgehen lassen.

D. J.

Gerard L a b u d a , Zatargi z Czechami i Pomorzanami w pierwszym okresie rządów Bolesława Śmiałego (1058–1073) [mit Zus.: Die Auseinandersetzungen des polnischen Herzogs Boleslaw des Kühnen mit den Tschechen und Pomeranen in der Zeit seiner ersten Regierungsjahre (1058–1073)], *Zapisku Historyczne* 50 (1985) S. 453–470, stellt in Fortsetzung von B. Krzemińska (vgl. DA 37, 805) wichtige Überlegungen zu den politischen und kriegerischen Auseinandersetzungen Boleslavs des Kühnen mit den mährischen Přemysliden an. Ivan Hlaváček

Ingrid H e i d r i c h , Ravenna unter Erzbischof Wibert (1073–1100). Untersuchungen zur Stellung des Erzbischofs und Gegenpapstes Clemens III. in seiner Metropole (Vorträge und Forschungen, Sonderband 32) Sigmaringen 1984, Thorbecke Verlag, 220 S., 1 Karte, 2 Abb., DM 62. – Der Gegenspieler Papst Gregors VII. und Papst Urbans II., der Erzbischof Wibert von Ravenna, gilt als der bedeutendste Gegenpapst des Hoch-MA. So ist es natürlich, daß die Wissenschaft sich vornehmlich der Tätigkeit Wiberts als Papst zugewandt hat. Neben seinem Papstamt behielt Wibert die Leitung des Erzbistums Ravenna bis zu seinem Tod bei, und dieser Seite seines Wirkens ist die vorliegende Habilitationsschrift gewidmet. Dabei tritt der biographische Aspekt hinter Fragen nach der Organisation und Verwaltung der Erzdiözese zurück. Die Arbeit ist in zwölf Kapitel gegliedert, und die Quellenbasis